

Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege vom 21.12.2010



Bundesgesetzliche Regelungen

➤ § 43 SGB VIII

Pflegeerlaubnis für die Betreuung von bis zu 5 Kindern je Tagespflegeperson in deren Haushalt oder anderen geeigneten Räumlichkeiten



Bundesgesetzliche Regelungen

- Landesrecht kann bestimmen, dass mehr als 5 Kindern betreut werden können, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt.
- In der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung.



Landesrechtliche Regelungen

- Adressat:
Jugendämter, mittelbar TPP
- Ziel:
vereinheitlichte Verfahren
rechtliche Absicherung
inhaltliche Ausgestaltung
Weiterentwicklung der KTP



Rechtliche Neuerungen im Überblick (1)

- Verbundpflege für 9 und 10 Kinder
- Ausdifferenzierung der Finanzierung
- Meldepflichten bezogen auf:
Gesundheitsamt, Lebensmittelhygiene
und Schulamt



Rechtliche Neuerungen im Überblick (2)

- Fortbildungstag
- Ergänzende Tagespflege
- Mietzuschuss
- Qualifizierungsvoraussetzungen
- Übergangsregelungen



Verbundpflegestellen - Charakter

- 2 Tagespflegepersonen betreuen im Verbund mindestens 6 und höchstens 10 Kinder (§ 17 (2) KitaFöG i. V. mit § 32 (1) AG KJHG)
- Gemeinsame Pflegeerlaubnis
- Qualifikationsanforderung in Abhängigkeit von der Kinderzahl



Verbundpflegestellen - Merkmale

- zusätzlicher Raum nur für die Kinder
- altersgemischtes Angebot
- mindestens zwei gleichaltrige Tagespflegekinder
- nicht mehr als 2 Kinder unter einem Jahr pro Tagespflegeperson



Verbundpflegestellen – Qualifikationsanforderungen

- bei 6 bis 8 Kindern
eine qualifizierte Fachkraft (i.d.R. Erzieher/in)
und eine weitere Tagespflegeperson mit
Aufbauzertifikat
- bei 9 bis 10 Kindern
zwei qualifizierte Fachkräfte



Finanzierung - Sachkosten

- 196 € im Monat

bei

- erweiterter Ganztagsförderung + 25 %,
- Betreuung zu außergewöhnlichen Zeiten + bis zu 25 %,
- Betreuung eines Kindes mit besonderem individuellen Förderbedarf + bis zu 50 %



Finanzierung – Entgelt (1)

- zur Vergütung der Förderleistung gestaffelt nach Zahl der Kinder, Betreuungsumfang und Qualifikation
- z.B. für Ganztagsbetreuung von
 - bis zu 3 Kindern 369 €
 - 4 und 5 Kindern 453 €
 - 6 bis 8 Kindern 465 €
 - Neu:** 9 bis 10 Kindern 477 €



Finanzierung – Entgelte (2)

- Betreuung zu außergewöhnlichen Zeiten + bis zu 50 %
- Betreuung eines Kindes mit besonderem individuellen Förderbedarf + bis zu 75 %



Finanzierung - Fortbildung

- Bezahlung pro Fortbildungstag für alle Tagespflegestellen, unabhängig von Betreuungsumfang, 23 € multipliziert mit der Anzahl der genehmigten Plätze laut Pflegeerlaubnis.

(Nummer 10 Absatz 9 i. V. m. Nummer 11 Absatz 15 AV-KTPF)



Finanzierung - Ergänzende Kindertagespflege

- Entgelt eines Ganztagsplatzes entsprechend Angebotsform und hälftige Sachkostenpauschale geteilt durch 80, multipliziert mit der Betreuungsstundenzahl
- bei Betreuung im Haushalt der Eltern Fahrtkosten und/oder eine tätigkeitsentsprechende Haftpflichtversicherung möglich (keine Sachkostenpauschale)

(Finanzierung nach Nummer 11 Absatz 14 AV-KTPF)



Finanzierung - Mietzuschuss

- kann vom JA gewährt werden
- Obergrenze von bis zu 120 € nach Zahl der erlaubten Plätze
- Im Ausnahmefall kann vorübergehend die gesamte Warmmiete übernommen werden, wenn diese unter der Summe der Mietzuschüsse liegt.
- maximal ein Jahr Anpassungsfrist



Qualifizierung

- Tagespflegeperson:
Erste Hilfe-Kurs, 160 Ustd.
- Pädagogische Fachkräfte:
Erste Hilfe-Kurs, 30 Ustd.
- Anerkennung als päd. Fachkraft in der Kindertagespflege für bestimmte Berufsgruppen möglich (Aufbauzertifikat, 6 Monate Erfahrung in der Betreuung von U3-Kindern)
- Fortbildung im Umfang von 12 Ustd. im Kalenderjahr



Übergangsregelungen

- Abgeschlossene Tagespflegeverträge sind bis spätestens 31.12.2011 anzupassen.
- Tätige Tagespflegepersonen ohne ausreichende Qualifikation erhalten bis längstens 31.12.2015 eine Erlaubnis nach den bis zum 31.12.2010 geltenden Vorschriften.
- JA kann im Einzelfall eine Gleichstellung von TPP vornehmen.



ISBJ – Integrierte Software Berliner Jugendhilfe

- Computergestütztes Abrechnungsverfahren
- Monatliche Abrechnungen aller Kinder
- Daten- und Dokumentationssystem
- Jahresübersicht
- Durch Dateneingabe und Umstellung sind Verzögerungen möglich.



Erwartungen für das System der Kindertagespflege

- Aufwertung
- Gleichrangigkeit mit Förderung in Kindertageseinrichtungen
- Professionalisierung und Qualitätsentwicklung
- Verbesserung der Rahmenbedingungen
- Innovationsschub



Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege vom 21.12.2010

Jugend und Familie



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !